

**S a t z u n g**  
**über die Durchführung der Straßenreinigung**  
**in der Gemeinde Kirkel**

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1978 (Amtsbl. S. 801) und des § 53 des Saarländischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 970) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung vom 20. März 1981 folgende Satzung beschlossen: (Änderungen siehe Änderungsregister)

**§ 1**

**Gegenstand der Reinigung**

- (1) Alle in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen.
- (2) Geschlossene Ortslage sind die Teile des Gemeindegebietes, die zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder nur einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (3) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege und Plätze ohne Rücksicht auf ihre Widmung.

Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

- a) Fahrbahnen,
  - b) Rad- und Gehwege einschließlich der Rinnsteine ,
  - c) Parkplätze und Parkstreifen,
  - d) Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - e) Seitengräben einschließlich der Durchlässe und Grabenüberbrückungen,
  - f ) Einflußöffnungen der Entwässerungsanlagen,
  - g) Böschungen und Stützmauern.
- (4) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Breite der Straße (z.B. Gehsteige, Treppenanlagen, Verbindungswege, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette). Sind Gehwege nicht abgeteilt, so gilt ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

## § 2

### Reinigungspflichtige, Grundstücke

- (1) Die Reinigungspflicht, die gemäß § 53 Abs. 1 Saarl. StrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke auferlegt. Sie erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei einseitig bebaubaren Straßen auf die ganze Straßenbreite, bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 5 m von der Platzgrenze an gerechnet. Die Länge der zu reinigenden Straßenflächen ergibt sich aus der Straßenfrontlänge des Grundstückes.
- (2) Bei Eckgrundstücken ist auch die Fläche zu reinigen, die sich aus der gradlinigen Verlängerung der Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt ergibt.
- (3) Ein Grundstück gilt auch dann an die Straße angrenzend, wenn es durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Mauern, Parkstreifen, Grünanlagen oder ähnliche Weise von der Straße getrennt ist.
- (4) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB).
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihr eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

## § 3

### Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht anstelle des Eigentümers oder des zur Nutzung dinglich Berechtigten übernehmen.

## § 4

### Umfang der Reinigung

Die allgemeine Reinigungspflicht umfaßt:

- a) Das Säubern der Straßen (§ 5).
- b) Die Schneeräumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen (§ 6).
- c) Das Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen bei Glätte (§ 7).

**§ 5****Säubern der Straßen**

- (1) Zum Säubern der Straßen gehört insbesondere die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung von Straßenrinnen, Gräben und Durchlässen. Vor allem sind Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen, insbesondere Hydranten sowie Einlaufschächte der Straßenkanalisation, stets freizuhalten und zu säubern.
- (2) Der in Abs. 1 genannte Unrat ist unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe, Rinnläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Wassergebundene Straßendecken (sandgeschlemmte Schotterdecken) und unbefestigte Randstreifen dürfen nicht mit harten und stumpfen Besen gereinigt werden.
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist die Straße vor dem Reinigen zur Verhinderung von Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. Wassernotstand).
- (5) Die Straßen sind an jedem Wochenende und an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen zu reinigen, außerdem dann, wenn besondere Umstände eine zusätzliche Reinigung erforderlich machen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderung sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen.
- (6) Die Gemeinde kann die Reinigung auch für andere Tage anordnen, etwa vor und nach Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, Karnevalssumzügen. Die Anordnung wird öffentlich bekannt gemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

**§ 6****Schneeräumung auf Gehwegen und Gehwegverbindungen**

- (1) Schnee, der die Benutzung der Gehwege erschwert, ist unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee muß losgehackt, der weggeräumte Schnee so gelagert werden, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Er ist entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen oder seitlich zu lagern. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind dabei freizuhalten. Rinnen und Regeneinläufe sind gleichfalls freizuhalten.
- (2) Die Verpflichtung zur Schneeräumung erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von höchstens 1,00 m, bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen bis zur Mitte derselben. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend. Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte und Einflußöffnungen der Straßensinkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) An Straßenabzweigungen und Straßenkreuzungen ist im Zuge der Gehwege ein Übergang bis zur Straßenmitte (Gehwegverbindung) zu schaffen. Ausgenommen hiervon sind die Gehwegverbindungen über Durchgangsstraßen. Als Durchgangsstraßen gelten alle klassifizierten Straßen (Bundes- und Landstraßen).
- (4) Die Gehwege und Gehwegverbindungen sind so oft zu räumen, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten von 7.00 bis 20.00 Uhr die Benutzung nicht erschwert wird.

## § 7

### **Bestreuen und Enteisen der Gehwege und Gehwegverbindungen**

#### **bei Glätte**

- (1) Bei Glätte sind die Gehwege und die Gehwegverbindungen zu streuen.
- (2) Gestreut werden darf nur mit auftauenden und abstumpfenden Stoffen, wie z.B. mit Asche, Sand, Sägemehl, nicht jedoch mit ätzenden Stoffen oder sonstigem Müll. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz bestreut, salzhaltiger Schnee auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) Die bestreuten Flächen müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt werden, daß eine durchgehend benutzbare Gehbahn entsteht. Deshalb muß der später Streuende sich insoweit den Streuflächen vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (4) Die Gehwege und Gehwegverbindungen sind so oft zu streuen, daß während der allgemeinen Verkehrszeit (7.00 bis 20.00 Uhr) auf ihnen keine Rutschgefahr besteht.
- (5) Eis muß aufgehackt und beseitigt werden.
- (6) Das sich in Rinnen, Gräben und Regeneinlaufschächten bei Frost bildende Eis ist auf die gleiche Weise zu beseitigen, wie durch Frost und Schneefall herbeigeführte Glätte.

## § 8

### **Außerordentliche Reinigung**

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so muß sie derjenige, der die Verunreinigung verursacht hat, unverzüglich reinigen und den zusammengekehrten Unrat beseitigen. Diese Verpflichtung trifft auch Tierhalter für die durch ihre Tiere verursachten Verunreinigungen. Wird der Verursacher nicht sofort ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch die außerordentliche Reinigung.

## § 9

### **Abwässer**

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und offenen Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer, keine Jauche, kein Blut und keine sonstigen schmutzigen, feuergefährlichen, giftigen, säurehaltigen, bindemittelhaltigen oder übelriechenden Flüssigkeiten zugeleitet werden.

**§ 10****Ausnahmen von der Übertragung der Reinigungspflicht**

Von der Übertragung der Straßenreinigungspflicht (§ 4 a) auf die in § 2 Abs. 1 und 4 genannten Personen sind die Fahrbahnen, nicht jedoch die Straßenrinnen und Gehwege der in der Anlage genannten Straßen sowie die öffentlichen Plätze und Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel ausgenommen.

**§ 11****Ordnungswidrigkeit**

Nach § 61 Abs. 1 Ziffer 14 des Saarländischen Straßengesetzes handelt ordnungswidrig, wer die ihm durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht verletzt.

**§ 12****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle in den einzelnen Ortsteilen noch geltenden Satzungen zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Straßenanlieger außer Kraft.

Kirkel, 03. April 1981

Der Bürgermeister:

(B a c h)

## **Anlage**

### **zur Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung**

#### **Gemeinde Kirkel**

Verzeichnis der Straßen, bei denen die Reinigungspflicht auf den Fahrbahnen wegen der Verkehrsdichte nicht auf die Straßenanlieger übertragen ist.

##### Ortsteil Kirkel-Neuhäusel

Blieskasteler Straße  
Goethestraße  
Kaiserstraße  
Kohlroterweg (von Kaiser- bis Wielandstraße)  
Neunkircher Straße (Teilstück der L 113)  
Umgehungsstraße  
Wielandstraße

##### Ortsteil Limbach

Hauptstraße  
Auf der Windschnorr  
Zweibrücker Straße  
Zum Schwimmbad  
Auf dem Höfchen

##### Ortsteil Altstadt

Bexbacher Straße  
Homburger Straße  
Ortsstraße  
L 119 Am Zollbahnhof

**Änderungsregister**

zur

Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Gemeinde Kirkel vom 20.03.1981

Änderungen

Paragraph	Art der Änderung	geändert durch	Inkrafttreten
§ 3	geändert	Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung der Straßenreinigung in der Gemeinde Kirkel vom 20. 06 1985.	03.08.1985
Anlage	ergänzt	dto.	03.08.1985